

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und der

Elbe-Weser Werkstätten gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Elbe-Weser Werkstätten gGmbH, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für volljährige Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung und für seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (psychisch kranke Menschen) jeweils mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff. SGB XII i.V.m §§ 55 ff. SGB IX im **ambulanten betreuten Wohnen** unter verschiedenen Adressen in Bremerhaven erbringen

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung. Ferner finden Anwendung die Regelungen des Rahmenvertrages 2011 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vom 23.03.2011 sowie des Rahmenvertrages SGB XII 2012/2013 vom 12.03.2012.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Dieser Vereinbarung liegt als Berechnungsbasis eine Platzzahl von 52 zugrunde.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Die Plätze sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich, entsprechend der Anlage zur Vereinbarung über „Steigerungsraten

Seite - 2 - zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII ab 1.1.2013
für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.04.2008, geeignet sind. (Die Anlage wurde
bereits im Rahmen der Vereinbarung vom Juli 2008 übermittelt.)

3. Leistungsentgelt

3.1 Unter Berücksichtigung der für 2013 vereinbarten allgemeinen Kostensteigerung beträgt die zur Abgeltung der Leistung nach Ziffer 2 geltende Gesamtvergütung

27,27 € pro Person / Tag.

(Die Abwesenheitsvergütung i.S.v. § 18 Abs. 6,7 BremLRV SGB XII beträgt 20,59 € Pro Person/Tag)

Davon entfallen auf

- die Grundpauschale (unterkunft und Verpflegung)

3,00 € pro Person/Tag.

- die Maßnahmepauschale (Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä.)

23,70 € pro Person/Tag.

- den Investitionsbeitrag (Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung)

0,57 € pro Person/Tag.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres (hier: 2014) an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2013 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen und/oder seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen durch rahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist

die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

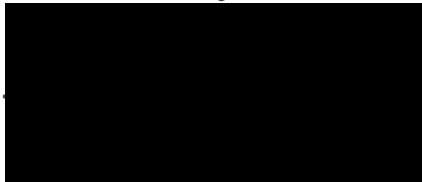
Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII aus dem Januar 2013.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2013

**Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen**

Einrichtungsträger:

Im Auftrag:



Elbe-Wese
Ge
Postfach 31 01
Mecklenburger V
Tel. (04 71) 66

